

Merkblatt

zur Düngeverordnung (DüV) 2017 im Prüfzeugnis Kompost

Sachverhalt	Erläuterung
Stickstoff in der Düngedarfsermittlung	In der Tabelle 2 der Anlage LW des Prüfzeugnisses werden die Stickstoffverfügbarkeiten nach Maßgabe der DüV angegeben. Auf Ackerland werden diese für das Anwendungsjahr mit mind. 3 % bei Grüngutkompost, sonst 5 % von N-Gesamt, mindestens jedoch mit dem ermittelten Gehalt an verfügbarem N und für die drei Folgejahre mit 4 % - 3 % - 3% von N-Gesamt berechnet. Ist eine Anwendung auf Grünland möglich (PÜZ ¹), so ist nach dem Anwendungsjahr die Folgewirkung für ein Folgejahr mit 10 % von N-Gesamt in der Düngedarfsermittlung zu berücksichtigen. Ggf. können Ausbringungsverluste bis zu 10 % von N-Gesamt abgezogen werden.
Phosphat in der Düngedarfsermittlung	Phosphat ist in einer Fruchtfolge über drei Jahre zu 100 % anrechenbar. Es darf bis zu einer Menge, die in drei Jahren benötigt wird, gedüngt werden. Auf Schlägen mit einem Bodengehalt von > 20 mg P ₂ O ₅ in 100 g Boden (CAL-Methode, 25 mg nach DL-, 3,6 mg P nach EUF-Methode) ist die Phosphat-Düngung auf die voraussichtliche Phosphat-Abfuhr (in der Fruchtfolge) zu begrenzen.
Einarbeitung	Für Kompost besteht keine Fristvorgabe zur Einarbeitung auf unbestelltem Acker. Vorgaben unter „Abstandsregelungen“ sind zu beachten.
Anwendung auf gefrorenem Boden	Kompost darf auf gefrorenem Boden ausgebracht werden (auch mehr als 60 kg N-Gesamt/ha), wenn ein Abschwemmen nicht zu besorgen ist, der Boden eine Pflanzendecke trägt und andernfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung bzw. Strukturschäden durch das Befahren bestünden. Ist der Boden überschwemmt, wassergesättigt oder schneebedeckt, darf keine Düngung erfolgen. Ein Abschwemmen in Gewässer oder auf Nachbarflächen ist zu vermeiden.
Sperrfrist und Herbstdüngung	Für Kompost mit einem N-Gesamt-Gehalt über 1,5 % besteht eine Sperrfrist vom 15. Dezember bis 15. Januar auf Ackerland und Grünland (PÜZ ¹). Für organische Düngemittel (z. B. Kompost) bis zu 1,5 % N-Gesamt gilt keine Sperrfrist. Regional ist eine Verschiebung der Sperrfrist (max. um 4 Wochen) möglich.
Abstandsregelung	Bei Aufbringung von Düngemitteln oder Bodenhilfsstoffen ist ein direkter Eintrag bzw. Abschwemmen in Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zulässig. Hierzu sind Abstandsregeln zur Böschungskante von oberirdischen Gewässern zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • bei flachen Hangverhältnissen und einfacher Aufbringungstechnik: mind. 4 m, • bei Verwendung einer Grenzstreueinrichtung: mind. 1 m, • bei stark geneigten Flächen (10 % Hangneigung): mind. 5 m, • auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 5-20 m nur, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • auf unbestelltem Ackerland eine sofortige Einarbeitung erfolgt; • bei bestelltem Ackerland gewisse Anbauweisen eingehalten werden.
Nährstoffvergleich	In der Tabelle zum betrieblichen Nährstoffvergleich (DüV Anlage 5) wird die mit dem Kompost eingesetzte Phosphat- und N-Gesamt Menge (ggf. abzüglich N-Ausbringungsverluste) unter Ziffer 4. „Sonstige organische Düngemittel“ eingetragen. Bei Kompost kann der Gesamtstickstoffgehalt auf drei Jahre verteilt werden. In Zeile 11. „...erforderliche Zuschläge nach § 8 Absatz 5“ besteht bei Düngemitteln mit geringer Stickstoffverfügbarkeit wie z. B. Kompost die Möglichkeit, humusgebundene N-Anteile als erforderliche Zuschläge zu berücksichtigen bzw. abzuziehen. Dies kann nur nach Vorgabe oder in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle erfolgen. Hierzu können Werte der Tabelle 2 im Prüfzeugnis (PÜZ ¹) berücksichtigt werden. Die Anfertigung des Nährstoffvergleichs muss bis zum 31. März nach Abschluss des Düngjahres erfolgen.
170 kg N/ha-Grenze	Bei der für den Betriebsdurchschnitt geltenden 170 kg/ha-N-Grenze für organische Düngemittel ist N-Gesamt aus Kompost (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) zu berücksichtigen. Eine Kompostgabe darf 510 kg-N/ha in drei Jahren nicht überschreiten und wird auf die drei Jahre aufgeteilt. Bodenhilfsstoffe fallen nicht unter die 170 kg N/ha-Grenze.
Belastete Gebiete	Für belastete Gebiete (§ 13 Absatz 2) können die Länder durch Rechtsverordnungen oder Anordnungen der zuständigen Stellen verschärfte Vorgaben erlassen (z. B. Sperrfristen, Abstandsregelungen, Einarbeitung).

PÜZ¹: Diese Angabe wird nach Datenlage im Prüfzeugnis ausgewiesen